

EINGEGANGEN AM 17. MAI 2018/1453

Der Senator für Justiz und Verfassung
Richtweg 16 - 22 · 28195 Bremen

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Bremen, 14.05.2018

Bericht über den Besuch der Länderkommission zur Verhütung von Folter am 9. Dezember 2016 in der Justizvollzugsanstalt Bremen

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Dopp,

ich danke für Ihr Schreiben vom 14. Februar 2018 und nehme hierzu wie folgt Stellung:

1. Nach hiesiger Ansicht ist die Nachschau im Genitalbereich zum Auffinden von im Körperinneren befindlichen Gegenständen vom Begriff der Durchsuchung gedeckt. Die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung dient dem Auffinden von verbotenen Gegenständen oder Spuren auf der Körperoberfläche sowie in Körperöffnungen wie Mundhöhle, Nase, Ohren, After und Scheide (Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. 2008, § 84 Rn. 11), die ohne Eingriff mit medizinischen Hilfsmitteln einzusehen sind (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl. 2017, § 102 Rn. 9; BeckOK StPO/Hegmann, 29. Ed. 1.1.2018, StPO § 102 Rn. 11; BeckOK Strafvollzug Bremen/Schäfersküpper, 8. Ed. 1.10.2017, BremUVollzG § 44 Rn. 7; Bremische Bürgerschaft Drs. 18/1475, S. 142). Auch Körperöffnungen, die üblicherweise durch Kleidung bedeckt sind, dürfen im Rahmen der mit der Entkleidung verbundenen Durchsuchung eingesehen und sogar abgetastet werden (BeckOK Strafvollzug Bund/Bartel, 13. Ed. 1.2.2018, StVollzG § 84 Rn. 11).

Sofern der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Juli 2013¹ herangezogen wird, um zu belegen, dass die „Durchsuchungen, die mit einer Inspizierung von normalerweise bedeckten Körperöffnungen verbunden sind“ (Rn. 15) nur die Inaugenscheinnahme des Schambereichs, nicht aber die Einsicht in die Körperöffnungen umfassen sollen, so kann dies der Entscheidung gerade nicht entnommen werden. Das Bundesverfassungsgericht befasst sich mit der Inspizierung von Körperöffnungen, nicht etwa nur der Beschau von Körperoberfläche oder -höhlen. Es verweist zum Begriff der „Inspizierung von Körperöffnungen“ auf seinen Beschluss vom 04. Februar 2009.² Dort heißt es in Rn. 5, dass dem Beschwerdeführer bei Aufnahme in die Untersuchungshaft die vollständige Entkleidung abverlangt wurde, „bei der er sich habe bücken müssen, um seinen Anus inspizieren zu lassen“. Dabei handelt es sich nicht um die Inaugenscheinnahme des Schambereichs, sondern die einer Körperöffnung – wie sie auch in der Justizvollzugsanstalt Bremen praktiziert wird. Das BVerfG selbst subsumiert diese Art der „Inspizierung von Körperöffnungen“ also unter den Begriff der Durchsuchung und verbietet sie nicht, sondern hebt hervor, dass die Inhaftierten einen Anspruch auf besondere Rücksichtnahme haben.³

Zu dem Streit um die Definition und Abgrenzung der Durchsuchung zur Untersuchung ist auszuführen, dass das Abgrenzungskriterium „Einsatz eines medizinischen Hilfsmittels“ in der vorliegenden Angelegenheit gerade nicht zu bejahen ist. Zu den medizinischen Hilfsmitteln, die für die Durchsuchung nicht erforderlich sein dürfen, zählen etwa Rektoskopie, Ultraschall oder Röntgenaufnahmen (BeckOK Strafvollzug Bayern/Arloth, 9. Ed. 1.2.2018, BayStVollzG Art. 91 Rn. 4). Anders als diese Hilfsmittel ist der in der Justizvollzugsanstalt Bremen verwendete Spiegel kein Gerät, das nur von medizinisch ausgebildetem Personal richtig angewendet werden kann, sondern eine bloße Sichthilfe, die nicht mit dem Körper des Gefangenen in Berührung gelangt. Die gleiche Wirkung kann mit einem Bücken der Gefangenen erreicht werden, wozu sich die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt Bremen alternativ zur Verwendung des Spiegels entscheiden dürfen. Nach dieser Ansicht, der auch hier gefolgt wird, handelt es sich also um eine Durchsuchung.

Letztlich kann der Streit um die Definitionen dahingestellt bleiben, da auch an die einfache körperliche Untersuchung keine höheren Anforderungen an die Voraussetzungen zu knüpfen sind (MüKoStPO/Trück, 1. Aufl. 2014, StPO § 81a Rn. 7 im Vergleich zu § 102 StPO). Auch § 81a StPO sieht hierfür keinen Arztvorbehalt vor. Ein körperlicher Eingriff i.S.d. § 81a Abs. 1 S. 2 StPO (Entnahme natürlicher Körperbestandteile, Zuführung von Stoffen), der nur durch einen Arzt vorgenommen werden kann, ist in der bloßen Einsichtnahme in Körperöffnungen jedenfalls nicht zu sehen (KK-StPO/Senge, 7. Aufl. 2013, StPO § 81a Rn. 6), da dem Körper keine Verletzungen beigebracht werden (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 60. Aufl. 2017; § 81a Rn. 15).

¹ BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 2013 – 2 BvR 2815/11 – (Rn. 15), juris.

² BVerfGK 17, S. 9, 14 = Beschluss vom 04. Februar 2009 – 2 BvR 455/08 –, juris.

Auch der Verweis auf die Nr. 54.6 und Nr. 54.7 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze Rec(2006)2 hilft zur Abgrenzung nicht weiter. Diese Empfehlung regelt die Untersuchung im Rahmen der Durchsuchung. Sie definiert die Begriffe „Durchsuchung“, „Untersuchung“ und „Körperhöhle“ nicht und ist im Übrigen eine Empfehlung, die nach Artikel 288 AEUV für die Mitgliedstaaten nicht verbindlich ist.

2. Entscheidend ist also vielmehr, ob ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG vorliegt. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht unterliegt einem einfachen Gesetzesvorbehalt (Martini JA 2009, 839, 843). Seine Einschränkung muss insbesondere dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragen, der in § 73 Abs. 2 BremStVollzG dahingehend konkretisiert wird, dass die Pflichten und Beschränkungen, die den Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, so zu wählen sind, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

Die Maßnahme der mit der Entkleidung verbundenen Durchsuchung nach § 75 Abs. 2 BremStVollzG dient dem legitimen Zweck der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt und trägt dem Problem Rechnung, dass nach Besuchskontakten oder Aufenthalten außerhalb der Justizvollzugsanstalt häufig Drogen in die Anstalt geschmuggelt werden (Bremische Bürgerschaft Drs. 18/1475, S. 143).

Die Hinzuziehung eines Arztes sieht § 75 Abs. 2 BremStVollzG wie auch Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 1 GG nicht vor. Sie ist auch deshalb nicht erforderlich, weil ein Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Abs. 2 GG gerade nicht vorliegt, und für die Inaugenscheinnahme mit Spiegel kein medizinischer Sachverstand notwendig ist.

³ Vgl. BVerfG Beschluss vom 10. Juli 2013 – 2 BvR 2815/11 – (Rn. 15) und BVerfG, Beschluss vom 04. Februar 2009 – 2 BvR 455/08 –, juris.